

## Anhang 1: Regelungen zur Feststellung der Tankstellenkategorie

1. Als Verkehrsfläche im Sinne dieses Kollektivvertrages gelten jene bebauten und frei zugänglichen Anteile der Grundfläche einer Tankstellenanlage, die dem allgemeinen Zugang, dem Verkehr oder dem Verlassen für Kunden und gewidmet sind.
2. Der, dem Warenverkauf (insbesondere nach den Bestimmungen des §157, Abs. 2, vorletzter Satz, GewO) gewidmeten Verkehrsfläche (80 m<sup>2</sup> ist Verkaufsfläche) sind im Sinne des gegenständlichen Kollektivvertrages insbesondere folgende Betriebseinrichtungen bzw. Verkehrsflächen zuzurechnen:
  - a. Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Präsentation und dem Feilbieten im Rahmen des Kleinverkaufes von Waren (z. B Selbstbedienungsregale, Tiefkühltruhen, Wand(-kühl)-vitrinen, Präsentationskörbe, sonstige Vorrichtungen) die zur freien Entnahme bestimmt sind.
  - b. Betriebseinrichtungen zur Beratung und Bedienung von Kunden und zur Durchführung des Warenverkaufes im Rahmen des Handelsgewerbes.
  - c. Den frei stehenden Betriebsreinrichtungen ist jeweils eine umlaufende, freie Verkehrsfläche von 50 cm hinzuzurechnen, bei Betriebseinrichtungen die in Verbindung mit einer Gebäudewand aufgestellt werden, sind die 50 cm jeder Kantenlänge hinzuzurechnen, die von der Wand absteht; bei bündig eingebauten Betriebseinrichtungen sind 50 cm auf jener Seite zuzurechnen, welche für die Kunden zugänglich ist.
  - d. dem Verkaufsbetrieb dienende Flächen zum direkten Betreten und Verlassen des Verkaufsbereiches, sowie Präsentationsflächen, jedenfalls aber jeweils 5 m<sup>2</sup> für das Betreten und das Verlassen. Sollten die beiden Flächen so nah beieinander liegen, dass innerhalb der 5 m<sup>2</sup> eine Überschneidung erfolgt, so ist diese nur einmal zu bewerten.
3. Nicht zur Verkaufsfläche zählen:
  - a. Betriebseinrichtungen, die ausschließlich zur Verrechnung der Waren und/oder der Entgegennahme barer oder unbarer Zahlungen dienen (Kassenzone) im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> pro Einrichtung, ausschließlich vorgelagerter Vorrichtungen zum Kleinverkauf von Waren.
  - b. Gastronomische Betriebseinrichtungen und Zubereitungsplätze, welche ausschließlich zur Herstellung und Verabreichung von Speisen und Getränke dienen, ebenso wie abgetrennte Verabreichungsplätze.
  - c. Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, welche zur ordnungsgemäßen Ausübung des Gastgewerbes notwendig sind.
  - d. Automatische Betriebseinrichtungen zur Ausschank von Heißgetränken in Bedienung und Selbstbedienung.

- e. Betriebseinrichtungen für den Tabakvertrieb gem. Erlass des BM Finanz GZ. 9000/7-III/11/98 v. 27.7.1998, sofern damit kein darüber hinausgehender Warenverkauf verbunden ist, sowie Tabakpapier und Filter.
  - f. Betriebseinrichtungen, die der Annahme und/oder Durchführung von Wetten und/oder dem Glücksspiel dienen.
  - g. Betriebseinrichtungen, die zur Aufgabe und Übernahme von Paketen und/oder Briefen dienen.
  - h. Betriebseinrichtungen zur Geldausgabe bzw. Einzahlung, sowie zur Kontoinformation, einschließlich Vorrichtungen zur Ausgabe schriftlicher Kundeninformationen (z.B. SB-Foyer).
  - i. Betriebseinrichtungen von Mautstraßenbetreibern zur Einhebung der Mautgebühren
4. Die Zuschlagspflicht für Tankstellen der Kategorie II (§ 7) ist nicht anzuwenden, wenn die Verkaufsfläche während der angeführten Zeiten auf höchstens 80 m<sup>2</sup> gemäß diesem Anhang verringert wird. Dabei ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen oder Vorrichtungen sicherzustellen, dass ein Zugriff auf jene Waren, welche in der 80 m<sup>2</sup> übersteigenden Verkaufsfläche feilgeboten werden, nicht möglich ist.
5. Zur Überprüfung der in diesem Anhang geltenden Bestimmungen sind die Kollektivvertragsparteien ermächtigt, nach Voranmeldung, Überprüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. In Streitfällen kann die Schlichtungsstelle (Anhang 2) einen unabhängigen Sachverständigen mit der Überprüfung betrauen. Die Frage der Kostenaufteilung ist im Zuge der Schlichtung ebenso im Vorhinein zu vereinbaren.